

**Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuß und
die Ausschüsse der Stadt Emden**

Inhaltsverzeichnis

I. Der Rat

- § Ratsvorsitz
- § Einberufung
- § Teilnahme an Sitzungen
- § Tagesordnung
- § Öffentlichkeit der Sitzungen
- § Anhörung
- § Einwohnerfragestunde
- § Sitzungsleitung
- § Sitzungsablauf
- § Redeordnung
- § Beratung
- § Abstimmung
- § Wahlen
- § Niederschrift
- § Fraktionen und Gruppen

II. Der Verwaltungsausschuß

- § Einberufung und Teilnahme an Sitzungen
- § Geschäftsgang und Verfahren

III. Die Ausschüsse des Rates

- § Zuständigkeit
- § Vorsitzende
- § Mitglieder
- § Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § Einberufung und Ladung
- § Geschäftsgang und Verfahren

V. Schlußbestimmungen

- § Inkrafttreten

I. Der Rat

§ 43
NGO

**§
Ratsvorsitz**

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte gem. § 43 Abs. 1 NGO eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden.

(2) Die im Rat vertretenen Fraktionen, welche nicht die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden stellen, sind berechtigt, eine stellvertretende Ratsvorsitzende oder einen stellvertretenden Ratsvorsitzenden aus den Mitgliedern ihrer Fraktion zu benennen. Sie führen die Bezeichnung stellvertretende Ratsvorsitzende oder stellvertretender Ratsvorsitzender ohne weitere Zusätze. Der Rat stellt die Benennung durch Beschluß fest.

§ 41
NGO

**§
Einberufung**

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfalle lädt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gem. § 61 Abs. 7 NGO im Benehmen mit der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter gem. § 61 Abs. 8 NGO ein.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich durch eine Sitzungsvorlage vorzubereiten, aus der die Beschlußempfehlungen der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind.

§ Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, unterrichten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung.

§ 41
NGO

§ Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.

(3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich gestellt, unterschrieben und zwei Wochen vor der Sitzung - in Eilfällen fünf Tage vor der Sitzung - bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister eingegangen sind. Die Anträge sind den Ratsmitgliedern mit der Ladung, ggf. mit einem Nachtrag zur Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 45
NGO

§ Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Alle Ratsmitglieder können für einzelne Angelegenheiten den Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

Personalangelegenheiten,
Grundstücksangelegenheiten,
Vergaben,
Kreditgeschäfte und Bürgschaften,
Rechtsstreitigkeiten der Stadt Emden,
Abgabenangelegenheiten einzelner.

§ 43 a
NGO

§ Anhörung

(1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, beträgt die Redezeit bis zu 10 Minuten.

(2) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, beträgt die Redezeit längstens 30 Minuten. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

(3) Vor Wiederaufnahme der Beratung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 43 a
NGO

**§
Einwohnerfragestunde**

(1) Im Anschluß an öffentliche Ratssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung stellen.

(3) Die Fragestunde wird von der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden geleitet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 44
NGO

**§
Sitzungsleitung**

(1) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Wenn sowohl die oder der amtierende Ratsvorsitzende als auch die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter verhindert sind, leitet das älteste anwesende, zur Leitung bereite Ratsmitglied die Sitzung für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten zunächst das Wort.

§§ 62 (3),
49 (2) NGO

**§
Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig wie folgt ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - ba) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - bb) Feststellung der Beschlußfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- f) Anträge gem. § 39 a NGO
- g) Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- h) Schließung der Sitzung

§ 44
NGO

§

Redeordnung

(1) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende erteilt das Wort; sie oder er bestimmt die Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen.

(2) Will die oder der amtierende Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, bei deren oder dessen Abwesenheit die nachfolgende Stellvertreterin oder der nachfolgende Stellvertreter bis zum Schluß des Tagesordnungspunktes den Vorsitz zu übernehmen.

(3) Die Redezeit beträgt jeweils 10 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält eine Sprecherin oder ein Sprecher jeder Fraktion und Gruppe eine Redezeit von 30 Minuten.

(4) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion bzw. Gruppe.

(5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluß der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen die Person der Rednerin oder des Redners gerichtet waren oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

(6) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. In einem solchen Fall wird zunächst die Rednerliste verlesen; dann kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als drei Minuten dauern darf. Gegen den Antrag darf nur ein Ratsmitglied gleichfalls drei Minuten sprechen. Wird der Antrag angenommen, kann nur noch der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter das Schlußwort erteilt werden.

§ Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:

- a) auf Änderung der Beschlußempfehlung
- b) auf Vertagung der Beratung
- c) auf Unterbrechung der Sitzung
- d) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) auf Überweisung an einen Ausschuß
- f) auf Abschluß der Rednerliste
- g) auf Schluß der Aussprache und Abstimmung (s. § 9 Abs. 6)

(2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor darüber beraten und entschieden wird.

(3) Auf Antrag eines antragsberechtigten Ratsmitgliedes kann der Rat beschließen, sich mit einem Antrag in der Sache nicht zu befassen. Bevor ein Nichtbefassungsbeschluß gefaßt wird, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung und Erläuterung des Antrages zu geben.

(4) Macht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gegen einen Antrag begründete Zweifel über die Zuständigkeit der Organe der Stadt Emden geltend, so darf die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Begründung des Antrages ausschließlich Ausführungen zur Zuständigkeit der mit dem Antrag zu befassenden städtischen Organe machen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 47 NGO

§ Abstimmung

(1) Der Rat faßt seine Beschlüsse, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Vor der Abstimmung sind die Anträge zu verlesen. Sie sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Jedes antragsberechtigzte Ratsmitglied kann die Teilung eines Antrages verlangen.

(3) Über Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abgestimmt. Sind mehrere Änderungsanträge gestellt worden, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der inhaltlich am stärksten von der Vorlage abweicht. Im Zweifel entscheidet die oder der amtierende Ratsvorsitzende.

(4) Nach der Abstimmung gemäß Abs. 3 ist der gesamte Antrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung zu stellen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.

(6) Ist das Ergebnis nach Ansicht der oder des amtierenden Ratsvorsitzenden zweifelhaft, so werden die Stimmen auf ihre oder seine Anordnung gezählt.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung oder auf Schluß der Debatte sowie auf Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

§ 48
NGO

§ Wahlen

(1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO.

(2) Die oder der amtierende Ratsvorsitzende beruft auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen je ein Mitglied in die Wahlkommission. Diese stellt das Ergebnis fest und teilt es der oder dem amtierenden Ratsvorsitzenden mit, die oder der es bekanntgibt.

§ 49
NGO

§ Niederschrift

(1) Die Protokollführerin oder der Protokollführer nimmt eine Niederschrift auf. Sie enthält:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluß der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden,
- c) die gestellten Anträge,
- d) die wesentlichen Inhalte der Wortbeiträge,
- e) die gefaßten Beschlüsse,
- f) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
- g) in einem Anhang die Themenkreise, zu denen Einwohnerinnen und Einwohner im Anschluß an die Sitzung Fragen gestellt haben.

(2) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(3) Die Niederschrift unterzeichnen die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende, welche bzw. welcher die Sitzung geleitet hat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Protokollführerin oder der Protokollführer.

(4) Die Niederschrift wird allen Ratsmitgliedern zugestellt. Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Werden gegen die Niederschrift Einwände erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(5) Die Niederschrift ist, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt hat, vertraulich zu behandeln und aufzubewahren.

§ 39 b
NGO

§ Fraktionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (3) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (5) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (6) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende. Der Zusammenschluß von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister wirksam. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der Fraktionsvorsitzenden, der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

II. Der Verwaltungsausschuß

§ 59
NGO

§ Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Verwaltungsausschuß nach Bedarf ein. Sie bzw. er hat den Verwaltungsausschuß einzuberufen, wenn es ein Drittel der Beigeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsausschuß ist jedoch mindestens einmal im Monat einzuberufen.
- (3) Die Einladungen müssen den Beigeordneten spätestens am Sonnabend jeder Woche für die in der kommenden Woche stattfindende Sitzung vorliegen. In Eilfällen kann zu Sitzungen des Verwaltungsausschusses auch in der laufenden Woche geladen werden; die Ladungsfrist beträgt alsdann einen Tag.
- (4) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses gehindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich für seine Vertretung zu sorgen.

§ 59
NGO

**§
Geschäftsgang und Verfahren**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Für Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes (Rat) entsprechend, soweit nicht Gesetz, Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.

III. Die Ausschüsse des Rates

§ 51
NGO

**§
Zuständigkeit**

(1) Gemäß § 51 NGO werden folgende Ausschüsse gebildet, die die Beschlüsse des Rates aus den nachstehenden Sachgebieten vorzubereiten haben:

- a) Ratsausschüsse
 - 1. Feuerschutzausschuß;
Angelegenheiten der Feuerwehr.
 - 2. Ausschuß für Wirtschaft, Hafen und Finanzen;
Angelegenheiten des Haushaltsplanes, der Wirtschaftsförderung und des Hafens.
 - 3. Geschäftsordnungsausschuß;
Angelegenheiten der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates und der sonstigen Satzungen, die ihm vom Rat bzw. Verwaltungsausschuß zur Beschlußvorbereitung zugewiesen werden.
 - 4. Krankenhausausschuß;
Angelegenheiten des Krankenhauses gemäß "Satzung für das Hans-Susemihl-Krankenhaus" sowie Berichte des Kommunalprüfungsamtes der Bezirksregierung Weser-Ems über die überörtliche Prüfung beim Hans-Susemihl-Krankenhaus.
 - 5. Kulturausschuß;
Angelegenheiten der städtischen Sammlungen, der Büchereien und des Stadtarchivs sowie alle sonstigen Angelegenheiten zur Förderung der Erwachsenenbildung, der Kunst und Wissenschaft und von Veranstaltungen kultureller und unterhaltender Art, ferner Mitwirkung bei Fragen des Denkmalschutzes und der Baudenkmalpflege.
 - 6. Rechnungsprüfungsausschuß;
Angelegenheiten der Haushaltsrechnung und der Entlastung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Beratung wichtiger Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Berichte des Kommunalprüfungsamtes der Bezirksregierung Weser-Ems über die überörtliche Prüfung bei der Stadt Emden.
 - 7. Sozialausschuß;
Angelegenheiten der kommunalen Sozialpolitik.
 - 8. Sportausschuß;
Angelegenheiten des Sports und der Bäder.

9. Stadtplanungsausschuß;
Alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Umweltbelange, des Bauwesens einschl. Benennung von Straßen, des Verkehrs sowie des bebauten und unbebauten Grundvermögens.
 10. Vergabeausschuß;
Auftrags- und Grundstücksvergaben.
- b) Ausschüsse des Rates, die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bilden sind
11. Jugendhilfeausschuß;
Aufgaben der Jugendhilfe; zugleich gesetzlich vorgeschriebener Ausschuß im Sinne des Artikel 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163 ff) und des § 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (GVBl. 1993 S. 45).
 12. Schulausschuß;
Angelegenheiten der Schulverwaltung; zugleich gesetzlich vorgeschriebener Ausschuß im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 06.11.1980 (GVBl. 1980 S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 S. 711).

(2) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren in den Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeiten der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 51
NGO

**§
Vorsitzende**

Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 51 Abs. 7 NGO.

§ 51, 53
NGO

**§
Mitglieder**

(1) Die in § 18 GeschO aufgeführten Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

a)	Ratsausschüsse	RM.	berat. M.
	1. Feuerschutzausschuß	9	3
	2. Ausschuß für Wirtschaft, Hafen und Finanzen	15	-
	3. Geschäftsordnungsausschuß	9	-
	4. Krankenhausausschuß	9	1
	5. Kulturausschuß	9	3
	6. Rechnungsprüfungsausschuß	9	-
	7. Sozialausschuß	11	6 + 3
	8. Sportausschuß	9	5
	9. Stadtplanungsausschuß	15	6
	10. Vergabeausschuß	9	-

b) Den Ausschüssen des Rates, die nach besonderen Rechtsvorschriften zu bilden sind, gehören neben den gesetzlich vorgeschriebenen sonstigen Mitgliedern an:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| 11. Jugendhilfeausschuß | 6 Ratsfrauen oder Ratsherren |
| 12. Schulausschuß | 11 Ratsfrauen oder Ratsherren |

(2) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden von den Vorsitzenden der Ausschüsse oder deren Vertreterinnen oder Vertretern auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben förmlich verpflichtet.

(3) Die Mitglieder eines Ausschusses oder sonstige an einer Sitzung teilnehmende Personen dürfen sich an anderer Stelle über Angelegenheiten, die dem Ausschuß zur Behandlung zugewiesen sind, ohne Zustimmung des Ausschusses nicht äußern, bevor der Ausschuß dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß berichtet hat oder in der Sache ein endgültiger Beschluß gefaßt worden ist.

§ 52
NGO

§ Teilnahme an Ausschußsitzungen

(1) An allen Ausschußsitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teilzunehmen. Sie oder er kann sich von einer oder einem Gemeindebediensteten vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hinsichtlich der Ratssitzungen hat.

(2) Für ein Ausschußmitglied, das an einer Sitzung, zu der es geladen ist, nicht teilnehmen kann, kann die Fraktion oder Gruppe, von der es vorgeschlagen wurde, aus ihren Reihen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in die Sitzung entsenden.

(3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören. Die Ausschußvorsitzende oder der Ausschußvorsitzende kann einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, die oder der nicht dem Ausschuß angehört, das Wort erteilen. Dabei hat sich die Ratsfrau oder der Ratsherr auf eine kurze Stellungnahme oder Fragestellung zu beschränken. Eine gleichberechtigte Teilnahme an der Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

(5) Wird einem Ausschuß vom Rat ein Antrag zur Beratung überwiesen, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuß nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen.

(6) Beratende Ausschußmitglieder gem. § 39 a NGO oder § 11 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung haben kein Antragsrecht. Dies gilt auch für Ratsmitglieder, welche lediglich als Zuhörer gem. Abs. 3 an der Ausschußsitzung teilnehmen.

§ 52
NGO

§ Einberufung und Ladung

(1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Für die Einladungen zu den Ausschußsitzungen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt im Benehmen mit der oder dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden die Tagesordnung auf. § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat einen Ausschuß einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

(4) Im Verhinderungsfalle übernimmt die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter gem. § 61 Abs. 8 NGO die Vertretung für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in den Fällen der Abs. 1 - 3.

(5) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des jeweiligen Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erweitert werden.

§ 52
NGO

§ Geschäftsgang und Verfahren

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Der § 5 gilt entsprechend.

(4) Die Bestimmungen über das Verfahren des Rates gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Sind Sitzungen der Ausschüsse öffentlich, gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

V. Schlußbestimmungen

§ Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.11.1996 außer Kraft.